



Spartenordnung

beschlossen durch den Vorstand am 11.04.2011 zu Frankfurt am Main – Riedberg
geändert durch die Mitgliederversammlungen am 26.02.2021 und 02.06.2022 in Frankfurt am Main

Verweise auf „§§“ beziehen sich auf die Vereinssatzung, Verweise auf „Nr.“ beziehen sich auf die Spartenordnung.



Der Vorstand des SC Riedberg hat auf seiner Sitzung vom 11.04.2011 gemäß §§ 10 Abs. 3, 8 Abs. 5 Buchstabe j) der Vereinsatzung die nachfolgende Spartenordnung verabschiedet.

1 Grundsätze von Sparten

1.1 Zielsetzung

Der SC Riedberg ist intern durch Sparten organisiert. Sparten sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern mit der Neigung zur selben Sportart (§ 10 Abs. 3 Satz 1 der Satzung). Sparten haben eine eigenständige Organisation und Verwaltung nach Maßgabe der Spartenordnung, sind rechtlich jedoch unselbständige Teile des SC Riedberg. Durch die getrennte Organisation und Verwaltung von Sparten soll gewährleistet werden, dass

- a. den Bedürfnissen einzelner Mitgliedergruppen zielgerichtet entsprochen werden kann,
- b. Verwaltungs- und Mitbestimmungsfragen des Vereins für unterschiedliche Sportarten bedarfsgerecht wahrgenommen werden können,
- c. die durch Sparten entstehenden Kosten verursachungsgerecht auf die sie jeweils betreffende Mitgliedergruppe verteilt werden.

1.2 Spartenbedürfnisse

Die Sparten sollen sich im Rahmen der Vereinsatzung sowie der Spartenordnung weitgehend selbstständig organisieren, um so angemessene Organisations- und Gestaltungsmöglichkeiten für die Bedürfnisse ihrer jeweiligen Sportart, ihre Verwaltungs- und Mitbestimmungsfragen sowie die durch den jeweiligen Spartenbetrieb verursachten Kosten zu erhalten (Spartenbedürfnisse).

1.3 Gründungsakt

Die Gründung einer Sparte erfordert eine Mindestanzahl von 15 Mitgliedern. Eine Sparte ist gegründet, sobald die Mitgliederversammlung den dazu erforderlichen Gründungsbeschluss gefällig hat (§ 9 Abs. 1 Buchstabe i) der Satzung) und die vorläufige Spartenversammlung ein Spartengremium (siehe Nr. 6) gewählt hat. Die Gründungsmitglieder einer Sparte bilden die vorläufige Spartenversammlung.

2 Spartenmitgliedschaft

Nach erfolgter Gründung einer Sparte (siehe Nr. 1.3.) kann jedes weitere Mitglied des Vereins (siehe § 4 Abs. 1 der Satzung) über seine Vereinsmitgliedschaft hinaus eine oder mehrere Spartenmitgliedschaften erwerben. Die Sparte kann eine Aufnahmegebühr erheben.

Für den Erwerb und die Beendigung der Spartenmitgliedschaft gilt § 4 Abs. 1, 2, 3, 4, 8, 9 der Satzung (Regelungen zur Mitgliedschaft im Verein) mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Vereins die Sparte tritt, an die Stelle des Vorstandes das Spartengremium.

Mit dem Aufnahmeantrag für eine bestimmte Sparte erkennen die Spartenmitglieder die jeweilige spezielle Spartenordnung (Nr. 9.4) an.

Spartenmitglieder bilden ihren Willen durch die Spartenversammlung (siehe Nr. 7).

3 Spartengebühren

Eine Sparte kann von ihren Mitgliedern Spartengebühren (§ 5 Abs. 2 Satz 3 der Satzung) erheben.



Spartengebühren bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Bei der Festsetzung von Spartengebühren ist den Besonderheiten der jeweiligen Sportart ebenso Rechnung zu tragen wie dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit. Ferner ist bei der Festsetzung von Spartengebühren ein angemessenes Verhältnis zu den Mitgliedsbeiträgen (§ 5 Abs. 1, 1. Fall der Satzung) sicherzustellen.

Einrichtungen des Vereins, die durch Spartengebühren erworben, unterhalten oder finanziert werden, können insoweit vorrangig von den Mitgliedern der betreffenden Sparte genutzt werden.

4 Rechte der Spartenmitglieder

Für die Rechte der Spartenmitglieder innerhalb ihrer Sparte gilt § 6 Abs. 1 bis 3 der Satzung (Regelungen zu den Rechten der Mitglieder im Verein) mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Mitgliederversammlung die Spartenversammlung tritt, an die Stelle des Vorstandes das Spartengremium.

5 Organe der Sparten

Organe der Sparten sind

- a. das Spartengremium
- b. die Spartenversammlung.

6 Spartengremium

Die Spartenversammlung wählt ein Spartengremium. Das Spartengremium besteht aus einem

- a. Spartenleiter,
- b. stellvertretenden Spartenleiter ,
- c. Spartenschatzmeister,

Das Spartengremium führt die Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Sparte (Nr. 9.1 der Spartenordnung).

Der Spartenleiter ist Spartenvertreter im Vorstand des Vereins gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe d) der Satzung, im Verhinderungsfall der stellvertretende Spartenleiter, im weiteren Verhinderungsfall der Spartenschatzmeister.

Zwei Vertreter des Spartengremiums können vom Vorstand nach § 8 Abs. 5 Buchstabe i) der Satzung i.V.m. § 30 BGB bevollmächtigt werden, den Verein in Angelegenheiten der Sparte gemeinsam nach außen zu vertreten (Vertreter mit besonderem Geschäftsbereich). Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist jederzeit widerrufbar.

Die Mitglieder des Spartengremiums werden auf 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis die Spartenversammlung ein neues Spartengremium wählt. Sollte aus der Wahl kein Nachfolger hervorgehen, endet das Mandat mit dem Ende der Spartenversammlung.

Das Spartengremium führt die laufenden Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Sparte (Nr. 9.1) und erledigt alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung oder der Spartenordnung einem anderen Organ des Vereins oder einem anderen Organ der jeweiligen Sparte zugewiesen sind. Das Spartengremium hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Die Ausführung der Beschlüsse der Spartenversammlung,



- b. Die Festlegung von Aufnahmegebühren nach der Nr. 2,
- c. Die Festlegung von Spartengebühren,
- d. Aufstellung eines Spartenberichtes, Spartenhaushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung;
- e. Die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Spartenversammlung.

Für die Willensbildung des Spartengremiums gilt § 8 Abs. 7 bis 9 der Satzung (Regelungen zur Willensbildung des Vorstandes im Verein) mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Vorstandes das Spartengremium tritt, an die Stelle der Vereinsmitglieder die Spartenmitglieder.

7 Spartenversammlung

Die Spartenversammlung ist zuständig für alle Aufgaben der Sparte (Nr. 9.1), soweit sie nicht dem Spartengremium obliegen. Für die folgenden Angelegenheiten ist ausschließlich die Spartenversammlung zuständig:

- a. Entgegennahme des Spartenberichtes, Spartenhaushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
- b. Entlastung des Spartengremiums,
- c. Wahl der Mitglieder des Spartengremiums,
- d. Wahl des Kassenprüfers,
- e. Beschlussfassung über Anträge von Spartenmitgliedern nach Maßgabe der Spartenordnung,
- f. Beschlüsse zur Auflösung einer Sparte.

Die Spartenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Für die Willensbildung der Spartenversammlung gilt § 9 Abs. 3 bis 4, Abs. 5 Satz 1 bis 5 sowie Abs. 6 und 7 der Satzung (Regelungen zur Willensbildung der Mitgliederversammlung im Verein) mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Vorstandes das Spartengremium tritt, an die Stelle der Vereinsmitglieder die Spartenmitglieder und an die Stelle der Mitgliederversammlung die Spartenversammlung.

8 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer der Sparte werden von der Spartenversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch des Spartengremiums sein. Sie haben das Recht, die Spartenkasse und deren Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Spartenversammlung Bericht zu erstatten. Das Buchprüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

9 Zuständigkeit der Sparten

9.1 Eigenorganisation nach Maßgabe von Satzung und anderen Ordnungen des Vereins

Jede Sparte organisiert ihre Spartenbedürfnisse (siehe 1.2) grundsätzlich selbst, soweit sich nicht aus der Satzung oder Ordnungen des Vereins etwas Gegenteiliges ergibt. Insbesondere alle Befugnisse, welche die Gesamtinteressen des Vereins betreffen können, bleiben uneingeschränkt den entsprechenden Organen des Vereines vorbehalten.

Jede Sparte ist zuständig für Aufgaben und Themen, die ausschließlich ihre sportlichen Angelegenheiten betreffen; hierunter fallen



insbesondere

- a. die Aufnahme von Vereinsmitgliedern als Spartenmitglieder (siehe Nr.2).
- b. die Entscheidung über Finanzmittel, die der Vorstand der jeweiligen Sparte zuweist (Verwendung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen (§ 5 Abs. 1 der Satzung) sowie Sonderbudgets (siehe Nr. 9.2 der Spartenordnung), ,
- c. die Festsetzung von Spartengebühren nach § 5 Abs. 2 Satz 3 der Satzung,
- d. die Auflösung der Sparte,
- e. die Vertretung des Vereins in fachlichen Angelegenheiten der Sparte gegenüber Verbänden und anderen Vereinen, ausgenommen Fragen des Sponsorings sowie der Zuwendung von Spenden; Nr.9.3 bleibt unberührt.

9.2 Mitwirkungsrechte des Vorstandes gegenüber den Sparten

Der Vorstand kann der Sparte in allen Angelegenheiten Weisungen erteilen. Der Vorstand kann jederzeit bestimmte Aufgaben, Themen oder Fragestellungen zur allgemeinen Vereinsangelegenheit erklären. In jedem Falle allgemeine Vereinsangelegenheiten sind die Verteilung von Beiträgen nach § 5 Abs. 1 der Satzung, sämtliche anderen Haushalts- und Finanzierungsfragen sowie Gesamtveranstaltungen des Vereins.

Alle vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes (siehe § 8 Abs. 4 der Satzung) haben jederzeit ein Rede- und Stimmrecht auf allen Versammlungen einer Sparte. Vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes können sich ihre Stimmrechte für die Teilnahme an Versammlungen der Sparte gegenseitig übertragen.

Bei Teilnahme eines Vorstandsmitglieds oder mehrere Vorstandsmitglieder an Sitzungen des Spartengremiums gibt die Stimme des Spartenleiters nicht den Ausschlag (Ausnahme zur Verweisung in Nr. 6 letzter Absatz). § 8 Abs. 8 Satz 3 der Satzung (Ausschlag der Stimme des ersten Vorsitzenden) findet ebenfalls keine Anwendung.

Der Vorstand kann für einzelne Themen, Projekte oder Veranstaltungen einer Sparte ein Budget einräumen. Soweit das Budget bewilligt wird, ist es vom Spartengremium eigenverantwortlich zu verwalten bzw. dessen Verwaltung zu überwachen.

9-3 Haushaltsplanung

Die Sparte (Spartenschatzmeister) teilt dem Vorstand (Schatzmeister) jeweils zum 15.12. eines jeden Geschäftsjahres ihren Spartenhaushaltsplan mit. Der Spartenhaushaltsplan gliedert sich hierbei in die unter Nr. 9.1 Buchstabe b) und c) aufgeführten Finanzmittel. Der Vorstand entscheidet auf dieser Grundlage nach freiem Ermessen über die Zuweisung von Finanzmitteln zu einzelnen Sparten.

9.4 Außendarstellung

Die Sparte stimmt ihre Außendarstellung mit dem Vorstand ab. Die Sparte muss regelmäßig als Bestandteil des Vereins erkennbar sein.

9.5 Informationspflichten und Folgen eines Verstoßes

Über Versammlungen der Organe einer Sparte (siehe Nr. 5), gleich welcher Art, informiert das Spartengremium den Vorstand mindestens eine Woche zuvor.

Beschlüsse, Entscheidungen und Ergebnisse eines Organs der Sparte (siehe Nr. 5) werden dem Vorstand zeitnah schriftlich mitgeteilt, spätestens 10 Arbeitstage nach ihrer Verabschiedung,.



Unterbleibt die rechtzeitige Information über die Abhaltung von Versammlungen oder Beschlüssen eines Spartenorgans so sind die Beschlüsse unwirksam und Entscheidungen unbeachtlich, für die eine Informationspflicht im zuvor dargestellten Umfang bestanden hätte.

10 Auflösung von Sparten

Die Auflösung einer Sparte kann nur durch die Spartenversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der gültigen Stimmen erfolgen.

11 Inkrafttreten

Die Spartenordnung tritt durch Beschluss des SC Riedberg vom 11.04.2011 in Kraft (Satzungsgrundlagen: §§ 10 Abs. 3, 8 Abs. 5 der Vereinsatzung):

Frankfurt am Main - Riedberg, den 11.04.2011

Alexander Markert

Dr. Kai-Michael Goretzky

Jens Ginap

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister